

## 996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

### über den Antrag (486/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 25. Februar 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht. Dieser wurde vom Finanzausschuß in seiner Sitzung am 17. März 1993 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Erich Schreiner, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Kurt Eder, Peter Rosenstingl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Kfm. Dr. Otto Keimel und Hermann Böhacker sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Von dem Abgeordneten Mag. Erich Schreiner wurde ein Abänderungsantrag gestellt; einen umfassenden Abänderungsantrag stellten die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag in der Fassung des erwähnten umfassenden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll mit wechselnden Mehrheiten angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Erich Schreiner fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Der Ausschuß traf nachstehende Feststellungen:

Aus der Bezugnahme des § 6 a Abs. 4 KStG 1988 auf § 7 Abs. 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes ergibt sich eine Bindung an das nach dieser

Vorschrift anzusetzende Reservekapital für steuerliche Belange. Das nach § 7 Abs. 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes ermittelte und gemäß § 28 Abs. 8 Z 7 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes im Prüfungsbericht auszuweisende Reservekapital ist somit auch die Grundlage für eine allfällige Besteuerung der Erträge aus dem Reservekapital bzw. für die Bildung, Berechnung und Verwendung einer Rücklage gemäß § 6 a KStG 1988.

Der oben erwähnte Abänderungsantrag, in dessen Fassung der Initiativantrag dem Hohen Hause vorgelegt wird, wies folgende Begründung auf:

#### Artikel I

#### (Einkommensteuergesetz 1988)

#### Zu Z 1 (§ 10 Abs. 3):

Das für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages für vermietete Gebäude aufgestellte Erfordernis, es müsse die gewerbliche Vermietung der ausschließliche Betriebsgegenstand des Vermieters sein, hat sich in der Vergangenheit als vielfach nicht gerechtfertigtes Hindernis für eine steuerlich sinnvolle Investitionsförderung erwiesen. Die zur Konjunkturbelebung vorgenommene temporäre Anhebung des Investitionsfreibetrages soll zum Anlaß genommen werden, dieses Hindernis zu beseitigen.

Die eben erwähnte Einschränkung des Investitionsfreibetrages bei vermieteten Gebäuden entfällt für Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten ab 1. Februar 1993. Für ab diesem Zeitpunkt anfallende Teilbeträge von Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der Investitionsfreibetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die früheren Teilbeträge noch vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen waren. Soweit der Investitionsfreibetrag erst bei Fertigstellung beansprucht wird, kann aber auch nur für die ab 1. Februar 1993

angefallenen Teilbeträge an Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag gebildet werden.

#### Zu Z 2 und 3 (§ 10 Abs. 4 und 5):

Im Interesse einer gezielten Investitionsförderung soll für Nutzungsrechte an Wirtschaftsgütern ein Investitionsfreibetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Bei derartigen Nutzungsrechten kann im allgemeinen nicht von einer Rationalisierung gesprochen werden. Weiters kam es in der Vergangenheit vor allem bei verbundenen Unternehmen vielfach zu einer „Doppel-Inanspruchnahme“, nämlich einmal für das (körperliche) Wirtschaftsgut und ein weiteres Mal für das Nutzungsrecht an diesem Wirtschaftsgut. Daneben wurden Investitionsbegünstigungen von Nutzungsrechten mißbräuchlich bereits vor dem Existieren jenes Wirtschaftsgutes in Anspruch genommen, an welchem es begründet worden ist (vgl. VwGH 11. März 1992, 90/13/0230). Schließlich wird auch die vielfach problematische Abgrenzung zwischen einem — bisher „investitionsfreibetragsfähigen“ — Nutzungsrecht als Wirtschaftsgut und einem vorausbezahlten Nutzungsentgelt (Rechnungsabgrenzung) entschärft.

Der Ausschluß dieser Nutzungsrechte vom Investitionsfreibetrag ist erstmals bei der Veranlagung für 1993 anzuwenden.

Vom Verbot ausgenommen sind Werknutzungsbevollmächtigungen und das Werknutzungsrecht im Sinn des Urheberrechtsgesetzes, gewerbliche Schutzrechte, gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen, da in diesen Fällen mangels Aktivierbarkeit der Aufwendungen für die Erstellung des geschützten Wirtschaftsgutes (vgl. § 4 Abs. 1 vorletzter Satz) die Möglichkeit einer Doppel-Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages im allgemeinen nicht gegeben ist.

#### Zu Z 4 (§ 10 a):

Zur Behebung der Konjunktur soll der Investitionsfreibetrag für die Zeit zwischen 1. Februar 1993 und 31. März 1994 auf 30% angehoben werden. Zur Erhöhung des Anreizes, Investitionen innerhalb dieses Zeitraums zu tätigen, soll der Investitionsfreibetrag zwischen dem 1. April 1994 und dem 31. März 1995 auf 15% abgesenkt werden. Unmaßgeblich ist, ob ein „Regelwirtschaftsjahr“ oder ein abweichendes Wirtschaftsjahr gegeben ist.

#### Voraussetzungen für den erhöhten Investitionsfreibetrag:

1. Es muß sich um ein ungebrauchtes Wirtschaftsgut handeln. Zum Begriff „ungebraucht“ wird die seinerzeit zur Investitionsprämie entwickelte Verwaltungspraxis heranzuziehen sein.

2. Die entsprechenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen zwischen 1. Februar 1993 und 31. März 1994 anfallen. Bei angeschafften Wirtschaftsgütern muß der Anschaffungszeitpunkt (Lieferung, Übergang der Preisgefahr) innerhalb dieses Zeitraums liegen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Zeitpunkt der Zahlung sind unmaßgeblich. Teil-Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungskosten (zB Montagekosten) sind ebenfalls (nur) begünstigt, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums anfallen. Dies gilt gegebenenfalls auch für vor dem 1. Februar 1993 getätigte Anschaffungen. Bei hergestellten Wirtschaftsgütern steht der erhöhte Investitionsfreibetrag für die innerhalb dieses Zeitraums anfallenden (Teil-)Herstellungskosten zu. Dies gilt bei langfristigen Fertigungen auch dann, wenn der Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Abs. 7 erst im Fertigstellungszeitpunkt geltend gemacht wird. Die Teilleistungen müssen genau abgegrenzt sein, sodaß eine exakte Zuordnung zu den einzelnen Zeiträumen möglich ist.

3. Bei angeschafften Gebäuden erhöht sich der Investitionsfreibetrag nicht. Soweit er — auch unter Berücksichtigung des nunmehr erweiterten § 10 Abs. 3, siehe oben — zusteht, beträgt er bis 31. März 1994 unverändert 20%.

4. Bei hergestellten Gebäuden beträgt der Investitionsfreibetrag für (Teil-)Herstellungskosten, die im Zeitraum zwischen 1. Februar 1993 und 31. März 1994 anfallen, dann 30%, wenn die tatsächliche Bauausführung (das ist der erste Spatenstich, noch nicht die Planung) erst nach dem 31. Jänner 1993 begonnen wurde. Soweit die Fertigstellung nach dem 31. März 1994 erfolgt und der Steuerpflichtige den Investitionsfreibetrag nicht von den Teilerstellungskosten bildet, steht der erhöhte Investitionsfreibetrag von 30% (anteilig) zu. Die Teilleistungen müssen genau abgegrenzt sein, sodaß eine exakte Zuordnung zu den einzelnen Zeiträumen möglich ist.

Ab 1. April 1994 wird der Investitionsfreibetrag befristet bis zum 31. März 1995 einheitlich auf 15% herabgesetzt. Diese Absenkung gilt für sämtliche innerhalb dieses Zeitraums anfallende (Teil-)Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten einschließlich allfälliger nachträglicher Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Satz von 15% gilt somit auch dann, wenn für diese Investition nur der 20%ige Investitionsfreibetrag zugestanden ist (zB für angeschaffte Betriebsgebäude).

Der Höchstsatz von 10%, der für Kraftfahrzeuge anzuwenden ist, bleibt von den Änderungen unberührt. Lediglich für ungebrauchte lärmarme (nunmehr „schadstoffarme“) Lastkraftwagen, für die bereits bisher der Satz von 20% in Anspruch genommen werden konnte, gelten die befristeten Sonderprozentsätze.

## 996 der Beilagen

3

**Zu Z 5 (§ 18 Abs. 3 Z 4 lit. b aa):**

Aktiengesellschaften, die Wohnbauten herstellen, sollen in Hinkunft keine Sonderausgabenbegünstigung auf der Grundlage des § 18 EStG 1988 vermitteln. An die Stelle dieser Sonderausgabenbegünstigung tritt aber — in verbesserter Form — jene, die sich aus neu geschaffenen sondergesetzlichen Vorschriften ergibt (siehe Artikel VII).

**Zu Z 6 und 7 (§ 45 Abs. 1 und 4):**

Im Hinblick auf die ab 1993 eingeführte Endbesteuerung sind die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuerveranlagung 1993 in jenen Fällen überhöht, in denen die endbesteuerten Kapitaleinkünfte in die Veranlagung einbezogen worden sind. Die vorgeschlagenen Änderungen sichern ab, daß bei Festsetzung der Einkommensteuvorauszahlungen 1993 diesem Umstand in Form eines pauschalen Abschlags Rechnung getragen werden kann. Bei bereits festgesetzten Vorauszahlungen kann der Abschlag durch eine pauschale Anpassung der Vorauszahlungen vorgenommen werden. Ferner wird mit den neu eingefügten Regelungen klargestellt, daß ein pauschaler Abschlag die in § 45 Abs. 1 vorgesehene Valorisierung der Vorauszahlungen unberührt läßt.

Die Neuregelungen sind gleichzeitig als Vorbereitung für allfällige künftige Maßnahmen anzusehen, die der erfolgten Einführung der Endbesteuerung vergleichbar sind (insbesondere eine allfällige Ausweitung der Endbesteuerung).

Die Berechnung erfolgt für 1993 konkret in der Weise, daß die für das letztveranlagte Jahr erfaßten Einkünfte, die einer Kapitalertragsteuer von 10% unterlagen, rechnerisch aus der Bemessungsgrundlage eliminiert werden. Gleichzeitig wird die darauf entfallende Kapitalertragsteuer rechnerisch gekürzt. Zu beachten ist, daß im übrigen die steuerlichen Verhältnisse des letztveranlagten Jahres den Vorauszahlungen 1993 weiterhin zugrunde liegen. Insbesondere erfolgt keine Berücksichtigung der auf Grund des Familienbesteuerungsgesetzes ab 1993 eintretenden Änderungen (Erhöhung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, Wegfall der Sonderausgabenerhöhungsbeträge für Kinder).

**Zu Z 8 und 9 (§ 93 Abs. 6, § 98 Z 5):**

Es handelt sich um die Bereinigung redaktioneller Versehen.

**Artikel II****(Körperschaftsteuergesetz 1988)****Zu Z 1 (§ 5 Z 10):**

Die Regelungen über die Befreiung für gemeinnützige Bauvereinigungen sollen im Hinblick auf die Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetznovelle ergänzt und im Hinblick auf den erweiterten Umfang

formell neu gegliedert werden. § 5 Z 10 soll daher nur mehr die Grundaussage enthalten, während der Umfang der Befreiung in einem neuen § 6 a geregelt wird.

**Zu Z 2 (§ 6 a):**

Zu Abs. 1: § 6 a Abs. 1 entspricht inhaltlich § 5 Z 10. Die Verankerung des Beginnes und des Endes der unbeschränkten Steuerpflicht stellt eine Klarstellung zur maßgebenden Bestimmung des § 18 im Sinne der bestehenden Verwaltungsübung dar.

Zu Abs. 2: Abs. 2 entspricht inhaltlich § 5 Z 10. Im Sinne der schon bisher geltenden Rechtslage muß der Antrag vor Aufnahme des begünstigungsschädlichen Geschäftes gestellt werden und sich auf konkrete Geschäfte beziehen. Die Aussage über das Erfordernis eines gesonderten Rechnungskreises läßt nunmehr klarer erkennen, daß sich dieser auf sämtliche begünstigungsschädlichen Geschäfte erstreckt, innerhalb derer ein einheitliches steuerliches Ergebnis zu ermitteln ist. Ein im gesonderten Rechnungskreis anfallender Verlust soll weiterhin vortragsfähig aber nicht ausgleichsfähig mit steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des Abs. 4 und 5 sein.

Zu Abs. 3: Abs. 3 ist inhaltlich auf die Vorabsätze abgestimmt. Die im zweiten Satz angesprochene Verbindung der Anträge nach Abs. 2 und 3 entspricht der Verwaltungsübung.

Zu Abs. 4: Abs. 4 trägt der Intention der WGG-Novelle Rechnung, nach der Reserve-Eigenkapital, das in § 7 Abs. 6 WGG definiert ist, innerhalb von fünf Jahren bestimmungsgemäß für Zwecke im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3 zu verwenden ist. Die Einkünfte einer gemeinnützigen Bauvereinigung aus einem solchen Eigenkapital sollen daher grundsätzlich unabhängig vom Bestehen einer Steuerpflicht im Sinne des Abs. 1 und 2 Körperschaftsteuerpflicht sein. Im Hinblick auf die zeitlichen und operativen Schwierigkeiten, das zitierte Eigenkapital bestimmungsgemäß zu verwenden, soll im Wege des Abs. 5 erreicht werden, daß diese Einkünfte nicht unbedingt im Jahre ihres Anfallens steuerpflichtig sind. Sollte die Bauvereinigung insgesamt unbeschränkt steuerpflichtig werden (ohne daß ein Ausnahmebescheid im Sinne des Abs. 2 erwirkt wurde), kommt die Regelung des Abs. 5 nicht zum Tragen.

Zu Abs. 5: Der gemeinnützigen Bauvereinigung soll im Wege einer steuerfreien Rücklage die Möglichkeit eingeräumt werden, die nach Abs. 4 grundsätzlich steuerpflichtigen Einkünfte aus dem verwendungspflichtigen Eigenkapital steuerfrei zu stellen. Dabei sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

— Die Bildung der Rücklage soll in das kaufmännische Ermessen der Bauvereinigung gestellt werden, die Verwendung der Rücklage hingegen nicht.

2

4

996 der Beilagen

- Gebildete Rücklagen sind nur in jenem Verhältnis als verwendet anzusehen, in dem das verwendungspflichtige Eigenkapital abgebaut wird.
  - Die Relation des Kapitalabbaues ist stets auf den Stand des jeweiligen Vorjahres zu beziehen, sodaß im Falle eines Gleichstandes oder einer späteren Erhöhung des verwendungspflichtigen Eigenkapitals eine bestimmungsgemäße Verwendung unterbleibt.
  - Die sich aus der Verhältnisrechnung ergebende für die bestimmungsgemäße Verwendung maßgebende Prozentzahl ist auf den Stand der Rücklage zum vorangegangenen Bilanzstichtag und den im betreffenden Jahr zugeführten Rücklagenteil zu beziehen. Im Hinblick auf die fünfjährige Verwendungspflicht müssen die jährlichen Zuführungen zur Rücklage daher evident gehalten werden.
  - Die bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage ist steuerneutral.
  - Rücklagen oder Rücklagenteile, die innerhalb der fünfjährigen Verwendungsfrist nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnten, sind im fünften dem Bildungsjahr folgenden Wirtschaftsjahr mit einem zwanzigprozentigen Zuschlag steuerwirksam aufzulösen. Eine sogenannte Baupause im Sinne des § 7 Abs. 5 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes hemmt die Verwendungsfrist insoweit, als sie sich auf (volle) Wirtschaftsjahre erstreckt.
- Die Berechnung dieser Rücklage bzw. ihrer steuerfreien Auflösung soll wie folgt erfolgen:
- $$(\text{Rücklage zum Beginn des Wirtschaftsjahres} + \text{laufende Einkünfte}) \times [\text{Kapital nach § 7 (6) WGG am Ende} : \text{Kapital nach § 7 (6) WGG zu Beginn des Wirtschaftsjahres}] \% - (\text{wegen Zeitablauf zu versteuernde Rücklagenteile}) = \text{Rücklage}$$

**Beispiel:**

Das Eigenkapital im Sinne des § 7 Abs. 6 WGG und die daraus resultierenden Einkünfte einer zum 31. Dezember bilanzierenden gemeinnützigen Bauvereinigung betragen:

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
EK:	100	90	72	80	40	60	12
Eink. :		10	12	15	8	14	6

Sämtliche Einkünfte werden der Kapitalverwendungsrücklage zugeführt. Aus dem Verzeichnis ergibt sich für die Rücklagenteile (RLT) in den einzelnen Jahren folgendes Bild:

**Verwendungsjahr**

RLT	1993 <sup>1)</sup>	1994 <sup>2)</sup>	1995	1996 <sup>3)</sup>	1997	1998 <sup>4)</sup>
1993	10 - 1 = 9 <sup>6)</sup>	9 - 1,8 = 7,2	7,2	7,2 - 3,6 = 3,6	3,6	3,6 - 2,8 = 0,72 <sup>5)</sup>
1994		12 - 2,4 = 9,6 <sup>6)</sup>	9,6	9,6 - 4,8 = 4,8	4,8	4,8 - 3,84 = 0,96
1995			15 <sup>6)</sup>	15 - 7,5 = 7,5	7,5	7,5 - 6 = 1,5
1996				8 - 4 = 4 <sup>6)</sup>	4	4 - 3,2 = 0,8
1997					14 <sup>6)</sup>	14 - 11,2 = 2,8
1998						6 - 4,8 = 1,2 <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Die Kapitalverminderung von 100 auf 90 = 10%: der RLT 1993 vermindert sich daher um 10% der ursprünglichen Bemessungsgrundlage von 10.

<sup>2)</sup> Die Kapitalverminderung von 90 auf 72 = 20%: der RLT 1993 vermindert sich daher um 20% der Vorjahresrücklage von 9; der 1994 gebildete RLT wird sofort nach Bildung um 20% vermindert.

<sup>3)</sup> Die Kapitalverminderung von 80 auf 40 = 50%, die bestimmungsgemäße Verwendung bezieht sich auf die Vorjahresstände und den RLT 1996.

<sup>4)</sup> Die Kapitalverminderung von 60 auf 12 = 80%, die Rücklagenverwendung bezieht sich auf die Vorjahresstände und den RLT 1998.

<sup>5)</sup> Nach Ablauf der Verwendungsfrist ist der verbliebenen RLT 1993 iHv 0,72 mit einem 20%igen Zuschlag dh. mit 0,86 gewinnerhöhend aufzulösen.

<sup>6)</sup> Verwendungsfrist läuft bis: RLT 93 — Ende 1998; RLT 94 — Ende 1999; RLT 95 — Ende 2000; RLT 96 — Ende 2001; RLT 97 — Ende 2002; RLT 98 — Ende 2003.

**Artikel III****(Umsatzsteuergesetz 1972)**

Die Adaptierung des § 10 Abs. 2 Z 12 bringt keine Abweichung von der bisherigen Rechtslage, sondern soll lediglich verhindern, daß die gemeinnützigen Bauvereinigungen durch die Streichung des § 1 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes aus der bisher vorgesehenen umsatzsteuerlichen Begünstigung herausfallen. Weiters soll infolge Wegfalles der Anlage B durch das Abgabenänderungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 695/1991, eine entsprechende Adaptierung des 2. Satzes der Z 12 erfolgen.

**Artikel IV****(Bewertungsgesetz 1955)****Zu Z 1 (§ 66 Z 2 lit. c)**

Diese Regelung ergänzt die Bestimmungen zur Endbesteuerung bestimmter Wirtschaftsgüter für den Bereich der Bewertung und Vermögensbesteuerung in jenen Fällen, in denen derartige Wirtschaftsgüter in der Zeit zwischen dem Abschlußtag eines Betriebes und dem Feststellungszeitpunkt aus dem Betriebsvermögen in das übrige Vermögen des Betriebsinhabers überwechseln und umgekehrt. In diesen Fällen ist jedes Vermögen für sich zu ermitteln.

**Artikel V****(Vermögensteuergesetz 1954)****Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 7):**

Die Änderung des zweiten Halbsatzes des § 3 Abs. 1 Z 7 steht im Zusammenhang mit den umfassenden Neuregelungen im Bereich gemeinnütziger Wohnbauvereinigungen (siehe Artikel II, III und IX).

Die Neuformulierung soll klarstellen, daß sich die Vermögensteuerbefreiung nur auf jene Vermögensteile erstreckt, die dem Körperschaftsteuerbefreiten Tätigkeitsbereich der Bauvereinigung zuzurechnen sind. Dieser umfaßt gemäß § 5 Abs. 10 in Verbindung mit § 6 a des Körperschaftsteuergesetzes jenes Vermögen, das der Tätigkeit der Bauvereinigung im Rahmen von Geschäften im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gewidmet ist. Daneben ist wie bisher auch das Vermögen befreit, das durch eine bloß vermögensverwaltende Tätigkeit genutzt wird. „Reservekapital“ im Sinne des § 7 Abs. 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wird nicht in den Bereich des steuerpflichtigen Vermögens überführt. Die Vermögensteuerbefreiung dafür

besteht unabhängig von einer allfälligen Rücklagenbildung im Sinne des § 6 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

**Zu Z 2 (§ 15):**

Die vorgenommene Ergänzung bewirkt eine „Harmonisierung“ von Fristenbestimmungen, die im Zusammenhang mit der Einführung einer Endbesteuerung im Bereich bestimmter Kapitalvermögen von Bedeutung sind. Es wird damit die Anzeigefrist wegen Überschreitens der Neuveranlagungsgrenze zum 1. Jänner 1993 jener Frist angepaßt, die für den Antrag auf Durchführung einer Neuveranlagung zum 1. Jänner 1993 wegen des Ausscheidens endbesteuerten Vermögens zur Verfügung steht. Mit dieser Maßnahme wird gleichzeitig eine Kollision der Anzeigefrist mit der Frist für die Option zur Endbesteuerung bei sogenannten Altmissionen (30. Juni 1993 bzw. 31. März 1994) vermieden. Zudem wird angeordnet, daß mit der Anzeige die Abgabe einer Steuererklärung zu verbinden ist. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen stellt sich als Verletzung einer Offenlegungspflicht dar, die zu einem Verlust der Steueramnestie im Bereich der Endbesteuerung führt.

Die vorgenommene Ergänzung bezieht sich nur auf Fälle, die mit der Endbesteuerung in Berührung stehen. Sind im Vermögen zum 1. Jänner 1993 keine Altmissionen vorhanden, so gelten die bisherigen Bestimmungen über die Anzeigepflicht unverändert weiter.

**Artikel VI****(Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979)****Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):**

Da im KStG 1988 eine eigenständige Befreiungsbestimmung für gemeinnützige Bauvereinigungen enthalten ist, erscheint eine Anbindung an das Gemeinnützigkeitsrecht der BAO unsystematisch und daher verfehlt. Dies gilt umso mehr, als durch die nunmehrige Novellierung ein steuerlicher Eingriff in den Bereich der Vermögensverwaltung vorgesehen ist, der für gemeinnützige Rechtsträger im Sinne der BAO stets außerhalb des steuerpflichtigen Bereichs angesiedelt ist.

**Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):**

Zulässigerweise soll eine gemeinnützige Bauvereinigung alle ihr erlaubten Geschäfte auch für andere gemeinnützige Bauvereinigungen durchführen können, insbesondere auch um etwa im Bereich der Verwaltung Synergieeffekte nutzbar machen zu

können. Im übrigen wird damit der bisherigen Verwaltungsübung entsprochen.

#### Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3 Z 5):

Es handelt sich dabei um eine förderungsrechtliche Anpassung.

#### Zu Z 4 (§ 7 Abs 6):

Durch § 7 Abs. 6 soll klargestellt werden, daß das Vermögen einer gemeinnützigen Bauvereinigung den in § 1 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 1 bis 3 definierten Zwecken zuzuführen ist und nicht nur im Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung Verwendung finden soll. Eine Verletzung des Verwendungsgebotes stellt für sich allein zwar keinen Entziehungsgrund im Sinne des § 35 dar, wohl aber in Zusammenhang mit einer Verletzung des in § 7 Abs. 1 festgelegten Widmungsgebotes. Wächst das „Reservekapital“ nicht nur vorübergehend auf mehr als 50% des Eigenkapitals an, kann nicht mehr davon gesprochen werden, daß die Bauvereinigung ihr Eigenkapital „vornehmlich“ (überwiegend) für in § 7 Abs. 1 bis 3 vorgesehene Zwecke einsetzt, sodaß dadurch ein Entziehungsgrund verwirklicht wird. Sie führt aber für sich hinsichtlich des Vermögensüberbestandes zum Verlust der nach § 5 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und § 3 Abs. 1 Z 7 des Vermögensteuergesetzes 1954 grundsätzlich vorgesehenen Steuerfreiheit der Vermögensverwaltung.

Die Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens kann nach folgender Formel vorgenommen werden:

$(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) - (\text{betriebsnotwendiges Anlagevermögen} + \text{betriebsnotwendiges Umlaufvermögen}) = 0.$

Ergibt eine Berechnung nach dieser Formel einen Wert größer 0, ist ein Vermögensüberbestand im Sinne des § 7 Abs. 6 gegeben.

Dabei ist Betriebsvermögen als betriebsnotwendig anzusehen, wenn es nach den durchschnittlichen Verhältnissen in der Wohnungswirtschaft in vergleichbaren Betrieben vorhandenen bzw. erforderlichen Vermögens- und Kapitalwerten entspricht. Zum betriebsnotwendigen Umlaufvermögen gehört zB auch eine durchschnittliche Liquiditätsreserve und ein Mindestbestand an Reservegrundstücken für die nächsten 5 bis 7 Jahre, der sich aus dem bisherigen mittleren Bauvolumen der Bauvereinigung ergibt.

Der Begriff „Verfügen“ ist zunächst auf das Inkrafttreten dieser WGG-Novelle abgestimmt. Sollte sich das „Reservekapital“ im Laufe des Fünfjahreszeitraumes erhöhen, beginnt eine neue Fünfjahresfrist für den Erhöhungsbetrag.

Wird einer gemeinnützigen Bauvereinigung von der Landesregierung die Unterbrechung der Bautätigkeit nach Anhörung der Finanzlandesdirektion bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 bis 5 mit Bescheid genehmigt, ist die gemeinnützige Bauvereinigung für diesen Zeitraum in ihrer Dispositionsmöglichkeit im Hinblick auf die vorausschauende Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes und sich daraus ergebender Finanzierungserfordernisse mangels Neubautätigkeit eingeschränkt. Dies rechtfertigt die Fünf-Jahres-Frist zur Verwendung des Eigenkapitals für Zwecke des § 7 Abs. 1 bis 3, um den Zeitraum der genehmigten Baupause zu erstrecken.

#### Zu Z 5, 6, 7, 10 und 11 (§ 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 36 Abs. 1, § 36 a):

Die Neuregelungen in den §§ 10, 11, 36 und 36 a sichern wie § 7 Abs. 6 und die Neufassung des KStG die Widmung des gemeinnützigen Vermögens. Dieses soll zur Erfüllung von dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens, insbesondere der Errichtung und Erhaltung kostengünstigen Wohnraums, verwendet werden. Im einzelnen ist dazu folgendes festzuhalten:

##### 1. Zu §§ 10 und 11 Abs. 1:

Die Klammerergänzungen sollen im Hinblick auf die nach § 10 Abs. 1 geltende Rechtslage klarstellen, daß das Prinzip der Vermögensbindung (§ 1 Abs. 2) unabhängig von der Rechtsform einer gemeinnützigen Bauvereinigung gelten soll.

##### 2. Zu § 11 Abs. 3:

Ein völliges Offenlassen widerspricht dem Vermögensbindungsprinzip.

##### 3. Zu § 36 Abs. 1:

Der nunmehr festgesetzte Pauschalbetrag anstelle des Ermessensspielraumes dient ebenfalls einer stärkeren Zweckbindung gemeinnützigen Vermögens.

##### 4. Zu § 36 a:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß allfällige Steuererträge für Zwecke des Volkswohnungswesens gebunden bleiben.

#### Zu Z 8 und 9 (§ 28 Abs. 7 und 8):

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vermögensbindungsvorschriften bzw. der neuen Kapitalverwendungsvorschrift des § 7 Abs. 6 und ihrer steuerlichen Konsequenzen wird eine Vorlageverpflichtung auch gegenüber der Finanzlandesdirektion festgelegt und den Prüfungsverbänden aufgetragen, entsprechende, auch bisher in der Prüfungs-

praxis bereits getroffene, Feststellungen in ihren Berichten festzuhalten.

#### Zu Z 12 (§ 39 Abs. 3):

Verwaltungsvereinigungen im Sinne des § 39 Abs. 3 üben keine Neubautätigkeit mehr aus, ihre zulässigen Ertragskomponenten sind beschränkt (keine Zuführung der Auslaufannuitäten gem. § 14 Abs. 1 Z 4 zu den Rücklagen und eine Reduktion der Rücklagenkomponente gem. § 14 Abs. 1 Z 5 auf die Hälfte). Die Nichtanwendung des § 7 Abs. 6 erscheint daher unter Hinweis auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 6 gerechtfertigt.

### Artikel VII

#### (Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus)

Mit diesen Regelungen werden Steuerbegünstigungen eingeführt, die Anreiz bieten sollen, privates Kapital für Zwecke des Wohnbaus aufzubringen. Die Begünstigungen erstrecken sich auf drei Bereiche:

Die Einführung eines neuen Sonderausgabentatbestandes für (junge) Wohnbauaktien und Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen: Dies wird durch sondergesetzliche Ergänzungen der bisher für junge Aktien in § 18 EStG 1988 vorgesehenen Regelungen erreicht. Soweit nicht sondergesetzlich zusätzliche Voraussetzungen aufgestellt werden, gelten daher die allgemeinen Bestimmungen des § 18 EStG 1988 betreffend junge Aktien (zB hinsichtlich absetzbarer Anschaffungskosten, Nachversteuerung, Nachbeschaffung). Für die Erstan-schaffung junger Wohnbauaktien und Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen wird kein eigener Höchstbetrag eingeführt. Die Ausgaben müssen daher im allgemeinen Sonderausgabentopf „untergebracht“ werden.

Freistellung von der Kapitalertragsteuer im Ausmaß von 4% des Nominales der Aktien bzw. der Wandelschuldverschreibungen: Voraussetzung da-

für ist die Hinterlegung der Wohnbauaktie und der Wohnbau-Wandelschuldverschreibung bei einer inländischen Bank. Im übrigen ist die Abzugsbefreiung — bei entsprechender Hinterlegung — zeitlich unbefristet. Eine Sonderausgabenbegünstigung muß seinerzeit weder dem Grunde noch der Höhe nach in Betracht gekommen sein. Auch im Falle eines Zweiterwerbes oder weiteren Erwerbes bleibt die Abzugsbefreiung aufrecht. Die Endbesteuerung (Freistellung von Vermögensteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer, siehe Punkt 3) kommt auch dann zum Tragen, wenn die Kapitalerträge 4% des Nominales nicht übersteigen und daher abzugsfrei bleiben.

Die Übertragung des Endbesteuerungsmodells auf Wohnbauaktien und Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen des Privatvermögens: Abgesehen von der Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer für Belange der Einkommensteuer (gegebenenfalls Körperschaftsteuer) ist damit eine Freistellung von der Vermögensteuer (§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. d BewG) und von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen (§ 15 Abs. 1 Z 17 ErbSchStG) verbunden. Diese Wirkungen setzen allerdings — bei der Wohnbauaktie — die Hinterlegung bei einer inländischen Bank voraus. Bei Wandelschuldverschreibungen wäre auch ohne Hinterlegung eine Endbesteuerung gegeben, da es sich dabei um Forderungswertpapiere handelt. Die Wirkungen der Hinterlegung sind im übrigen zeitlich unbefristet. Eine Sonderausgabenbegünstigung muß seinerzeit weder dem Grunde noch der Höhe nach in Betracht gekommen sein. Die Endbesteuerung (Freistellung von Vermögensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer) kommt auch dann zum Tragen, wenn die Kapitalerträge 4% des Nominales nicht übersteigen und daher abzugsfrei bleiben.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetz-entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 03 17

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Berichterstatler

Dr. Ewald Nowotny

Obmann

/.

**xxx.**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. NR. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Für Gebäude, die zur entgeltlichen Überlassung an Dritte (ausgenommen betriebszugehörige Arbeitnehmer) bestimmt sind, steht für vor dem 1. Februar 1993 anfallende Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag nur zu, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist.“

2. Im § 10 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

3. Im § 10 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für Rechte auf entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern, ausgenommen die Werknutzungsbewilligung und das Werknutzungsrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, gewerbliche Schutzrechte, gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen.“

4. Nach dem § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„Sonderregelung für die Jahre 1993 bis 1995**

§ 10 a. (1) Für ungebrauchte Wirtschaftsgüter erhöht sich der Investitionsfreibetrag von den nach dem 31. Jänner 1993 und vor dem 1. April 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 20% auf 30%. Bei Gebäuden erhöht sich der Investitionsfreibetrag nur von den Herstellungskosten. Weiters ist bei Gebäuden Voraussetzung, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Jänner 1993 begonnen wurde.

(2) Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 und vor dem 1. April 1995 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15% statt höchstens 20%.“

5. Im § 18 Abs. 3 Z 4 lit. b aa tritt an die Stelle der Wortfolge „ausgenommen die Herstellung elektrischer Energie, Gas oder Wärme“ die Wortfolge „ausgenommen die Herstellung elektrischer Energie, Gas, Wärme oder Wohnbauten“.

6. Im § 45 Abs. 1 wird als vierter Satz eingefügt:

„Scheiden Einkünfte, die der Veranlagung zugrunde gelegt wurden, für den Vorauszahlungszeitraum infolge gesetzlicher Maßnahmen aus der Besteuerung aus, so kann die Vorauszahlung pauschal mit einem entsprechend niedrigeren Betrag festgesetzt werden.“

7. Im § 45 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Scheiden Einkünfte, die der Veranlagung zugrunde gelegt wurden, für den Vorauszahlungszeitraum infolge gesetzlicher Maßnahmen aus der Besteuerung aus, so kann die Vorauszahlung pauschal entsprechend angepaßt werden. Dabei sind Abs. 1 und Abs. 3 anzuwenden.“

8. In § 93 Abs. 6 tritt an die Stelle der Wortfolge „des § 94 Z 6“ die Wortfolge „des § 94 Z 5“.

9. In § 98 Z 5 tritt an die Stelle der Wortfolge „inländisches oder ausländisches Schiffsregister“ die Wortfolge „inländisches Schiffsregister“.

10. a) Z 1 bis 3 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.

b) Z 5 ist anzuwenden,

- wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993,
- wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1992 enden.

c) Z 6 und 7 sind erstmals bei der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.



**Artikel II****Körperschaftsteuergesetz 1988**

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Z 10 lautet:

„10. Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz als gemeinnützig anerkannt sind, wenn sich ihre Tätigkeit auf die in § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes genannten Geschäfte und die Vermögensverwaltung beschränkt, nach Maßgabe des § 6 a.“

2. Nach § 6 wird als § 6 a eingefügt:

**„Gemeinnützige Bauvereinigungen**

**§ 6 a.** (1) Bauvereinigungen im Sinne des § 5 Z 10, die Geschäfte außerhalb der in § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes bezeichneten Art tätigen, sind ab dem Wirtschaftsjahr unbeschränkt steuerpflichtig, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird. Die Tätigkeit gilt als aufgenommen, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für solche Geschäfte vorgenommen werden. Die unbeschränkte Steuerpflicht endet mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Tätigkeit im Sinne des ersten Satzes abgeschlossen wird.

(2) Auf Antrag der Bauvereinigung hat die zuständige Finanzlandesdirektion die unbeschränkte Steuerpflicht bescheidmässig auf geplante Geschäfte im Sinne des Abs. 1 unter der Auflage zu beschränken, daß für diese Geschäfte insgesamt ein gesonderter Rechnungskreis geführt wird. Der Antrag ist von der Bauvereinigung vor der Aufnahme der Geschäfte im Sinne des Abs. 1 zu stellen. Ein aus diesen Geschäften insgesamt entstehender Verlust ist nicht ausgleichsfähig. Das Antragsrecht der Finanzlandesdirektion nach § 35 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag der Bauvereinigung hat die zuständige Finanzlandesdirektion im Zweifelsfall bescheidmässig festzustellen, ob ein geplantes Geschäft unter § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes fällt oder nicht. Der Antrag ist von der Bauvereinigung vor der Aufnahme des Geschäftes zu stellen. Der Antrag kann mit einem Antrag nach Abs. 2 verbunden werden.

(4) Einkünfte einer Bauvereinigung im Sinne des § 5 Z 10 aus der Verwaltung von Eigenkapital im Sinne des § 7 Abs. 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sind in einem eigenen Rechnungskreis zu erfassen und sind nach Maßgabe des Abs. 5 steuerpflichtig. Bei der Ermittlung dieser Einkünfte sind nur die mit den Betriebseinnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu berücksichtigen.

(5) Einkünfte im Sinne des Abs. 4 können einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. Die Zuführung und Verwendung ist in einem gesonderten Verzeichnis als Beilage zur Körperschaftsteuererklärung getrennt nach den einzelnen Wirtschaftsjahren aufzugliedern. Die Rücklage ist im Bildungsjahr und in den Folgejahren in jenem Verhältnis steuerneutral aufzulösen, in dem sich das in Abs. 4 genannte Eigenkapital am Schluß des Wirtschaftsjahres gegenüber dem Stand am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vermindert hat. Die Verhältniszahl ist dabei stets auf die Rücklage (Rücklagenteile) des Vorjahres zu beziehen. Rücklagen (Rücklagenteile), die nicht bis zum Ablauf des der Zuführung folgenden fünften Wirtschaftsjahres verwendet werden konnten, sind im fünften Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen. In diesen Zeitraum werden Wirtschaftsjahre, für die im Sinne des § 7 Abs. 5 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes von der Landesregierung festgelegt wurde, daß die Bautätigkeit unterbrochen werden darf, nicht eingerechnet. Der gewinnerhöhend aufzulösende Betrag erhöht sich um einen Zuschlag von 20%.“

3 a) Die Z 1 und 2 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.

b) Eigenkapital im Sinne des § 7 Abs. 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, das zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 31. Dezember 1992 endet, vorhanden ist, gilt am Schluß des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres als gebildet.

**Artikel III****Umsatzsteuergesetz 1972**

Das Umsatzsteuergesetz 1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z 15 fallen, sowie die von Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz als gemeinnützig anerkannt sind, im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes erbrachten Leistungen. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäu-

den oder Gebäudeteilen, von Gegenständen, die in der Z 6 aufgezählt sind, für die Umsätze nach Abs. 4, für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;“

2. Die Z 1 ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgeführt werden.“

#### Artikel IV

##### Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 66 Z 2 lit. c lautet:

„die Vorschriften zu a und b gelten jedoch nicht, wenn mit dem ausgeschiedenen Wirtschaftsgut Grundbesitz erworben worden ist, Aufwendungen auf Grundbesitz gemacht worden sind, oder Wirtschaftsgüter betroffen sind, deren Erträge der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen können.“

2. Die Z 1 ist auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 liegen.

#### Artikel V

##### Vermögenssteuergesetz 1954

Das Vermögenssteuergesetz 1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung); gemeinnützige Bauvereinigungen, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind sowie bei diesen Bauvereinigungen das Reservekapital gemäß § 7 Abs. 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979.“

2. Im § 15 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Sind im Vermögen Wirtschaftsgüter enthalten, für deren Kapitalerträge der Steuerpflichtige gemäß § 97 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 einen Auftrag zur Einbehaltung und Abfuhr von Kapitalertragsteuer hätte erteilen können (Art. I Z 17 des Bundesgesetzes vom 12. Jänner 1993, BGBl. Nr. 12/1993), so gilt folgendes:

1. Abweichend von Abs. 3 wird für den Veranlagungszeitpunkt 1. Jänner 1993 die Frist zur Einreichung der Anzeige mit 30. Juni 1994 bestimmt.

2. Zum 1. Jänner 1993 ist gleichzeitig mit der Anzeige oder anstatt dieser eine Vermögenserklärung abzugeben.“

3. Z 1 ist auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 liegen.

#### Artikel VI

##### Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 68/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 entfällt.

2. Im § 7 Abs. 1 wird als zweiter Satz eingefügt:

„Mit der Errichtung und Verwaltung zusammenhängende Geschäfte und Tätigkeiten können auch für andere gemeinnützige Bauvereinigungen vorgenommen werden.“

3. § 7 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. die Übernahme von aus öffentlichen Mitteln geförderten Aufgaben der Wohnhaussanierung, von Maßnahmen der Stadt- oder Dorferneuerung insbesondere im Rahmen von Stadt- oder Dorferneuerungsplänen von Gemeinden und von Assanierungen und Aufgaben nach dem Stadterneuerungsgesetz BGBl. Nr. 287/1974;“

4. Im § 7 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Verfügt eine Bauvereinigung über Eigenkapital, das nicht zur Deckung langfristiger Vermögensbestände oder der vorausschauenden Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes und sich daraus ergebender Finanzierungserfordernisse verwendet wurde, so hat sie dieses Eigenkapital (Reservekapital) innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre für Geschäfte im Sinne der Abs. 1 bis 3 zu verwenden. In diesen Zeitraum werden Geschäftsjahre, für die im Sinne des Abs. 5 von der Landesregierung festgelegt wurde, daß die Bautätigkeit unterbrochen werden darf, nicht eingerechnet.“

5. § 10 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Mitglieder (Genossenschafter, Gesellschafter) einer Bauvereinigung dürfen im Falle ihres Ausscheidens nicht mehr als die eingezahlten Einlagen und ihren Anteil am verteilbaren Gewinn erhalten.

(3) Im Fall der Auflösung der Bauvereinigung dürfen deren Mitglieder (Genossenschafter, Gesellschafter) nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Einlagen und ihren Anteil am verteilbaren Gewinn erhalten.“

6. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Auflösung einer Bauvereinigung ist das nach Rückzahlung der Anteile an die Mitglieder

(Gesellschafter, Genossenschafter) verbleibende Restvermögen für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungswesens zu verwenden.“

7. Im § 11 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Verschmelzungsverträge einer Bauvereinigung mit anderen Unternehmungen sind rechtsunwirksam, wenn die aufnehmende oder neugebildete Unternehmung nicht gemeinnützig auf Grund dieses Bundesgesetzes ist.“

8. Im § 28 Abs. 7 ist jeweils nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „und der zuständigen Finanzlandesdirektion“ einzufügen.

9. Im § 28 Abs. 8 Z 6 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; als Z 7 wird angefügt:

„7. die Höhe des Eigenkapitalanteils, der sich gemäß § 7 Abs. 6 errechnet.“

10. § 36 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese Geldleistung ist mit einem Betrag von 50 vH des Eigenkapitals zu bemessen, welches in der Bilanz für das der Rechtskraft der Entziehung vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesen ist.“

11. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a. Soweit eine als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigung für Einkünfte aus der Verwaltung von Eigenkapital im Sinne des § 7 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe des Körperschaftsteuergesetzes 1988 unbeschränkt steuerpflichtig wurde, ist das betreffende Aufkommen an Körperschaftsteuer auf das Land aufzuteilen, in dem die Bauvereinigung ihren Sitz hat. Diese Erträge sind für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungswesens zu verwenden.“

12. § 39 Abs. 3 zweiter Satz WGG lautet:

„Auf solche Verwaltungsvereinigungen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Baulichkeiten, des § 7 Abs. 3 Z 1 bis 5 und 9 und Abs. 6 sowie mit Ausnahme des § 14 Abs. 7 Z 4 Anwendung.“

13. Z 1 und 4 sind erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992, Z 8 und 9 erstmalig auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen. Für die Umsatzsteuer ist Z 1 auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgeführt werden.

## Artikel VII

### Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus

§ 1. (1) Die Bestimmungen des § 18 des Einkommensteuergesetzes 1988 betreffend junge Aktien gelten auch für die Erstschaftung junger Aktien und Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus.

(2) Eine Förderung des Wohnbaus liegt vor, wenn zusätzlich zu den Bestimmungen des § 18 des Einkommensteuergesetzes 1988 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die jungen Aktien und Wandelschuldverschreibungen müssen von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, die Bauträger im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 sind oder den Sektionen „Geld- und Kreditwesen“ oder „Gewerbe“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die Finanzierung oder die Errichtung von Wohnbauten ist.
2. Der Emissionserlös muß zur Errichtung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Errichtungskosten verwendet werden.
3. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist. Dies muß in der Satzung verankert sein.

(3) Der einheitliche Höchstbetrag des § 18 Abs. 3 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 besteht auch für Ausgaben gemäß Abs. 1. Derartige Ausgaben sind im Rahmen dieses Höchstbetrages nur insoweit anzusetzen, als der Höchstbetrag nicht durch andere Sonderausgaben ausgeschöpft ist.

§ 2. Gehören Kapitalerträge aus Aktien und Wandelschuldverschreibungen, die von Aktiengesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 ausgegeben worden sind, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988), so gilt für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank folgendes:

1. Von den Kapitalerträgen ist im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages der Aktien und Wandelschuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer abzuziehen.
2. Für die Kapitalerträge gilt die Einkommensteuer als gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch Steuerabzug abgegolten.

§ 3. Die §§ 1 und 2 sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1992 enden,
3. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1992.

§ 4. Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.